

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit

Vom 19.01.2018,- Az:3-4305.652/3 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE- RegioWIN 2014 - 2020) vom 13. August 2015 (GABl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE- RegioWIN 2014-2020)“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„RegioWIN ist ein wesentliches programmatisches Element der Strategie des Landes für die Förderperiode 2014 - 2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dient zur Stärkung der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen von integrierten territorialen Strategien sowie zur transparenten Auswahl von Leuchtturmprojekten, um die Regionen in ihrer Entwicklung sowie bei ihren Beiträgen zur EU-2020 Strategie zu unterstützen.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die Auswahl von ergänzenden, aus den prämierten Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) entwickelten Projekten erfolgt auf Grundlage von Förderaufrufen der Fachförderung.“

3. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leuchtturmprojekte“ die Wörter „sowie ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte“ eingefügt.

4. In Nummer 3 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt und die Wörter „sowie für ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte“ angefügt.

5. In Nummer 4 Buchstabe k Absatz 1 werden die Wörter „für Leuchtturmprojekte“ angefügt und nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe der Fachförderung ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen für ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

„7.4 Für ein ergänzendes, aus einem prämierten REK entwickeltes Projekt beträgt der Fördersatz 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung kann höchstens 750.000 Euro betragen.

Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 12.3) bestimmt.“

b) Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5.

7. In Nummer 8.1 werden nach dem Wort „Leuchtturmprojekte“ die Wörter „sowie ergänzende, aus den prämierten REK entwickelte Projekte“ eingefügt.

8. In Nummer 8.3 werden nach dem Wort „Technologieparks“ die Wörter „Living Labs, Co-working Spaces, Maker Spaces“ eingefügt.

9. In Nummer 12.3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Für ergänzende Projekte, die aus den prämierten REK entwickelt wurden, erfolgt die Projektauswahl durch das Wirtschaftsministerium auf Grundlage von Förderaufrufen, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen näher bestimmt werden.“

10. In Nummer 13.1 Absatz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.